

# Infektionsschutzkonzept Indoor

Stand 25.11.2021



**Grundlage für den Sportbetrieb ist die Einhaltung der Voraussetzungen aus der 15. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung und dem aktuellen Rahmenkonzept Sport.**

Sport in Bayern im Rahmen der Corona-Pandemie	
Inzidenz unter 1.000	Inzidenz über 1.000 (Hotspot-Lockdown)
<ul style="list-style-type: none"><li>• <b>2Gplus-Regelung</b> für den gesamten Sportbetrieb (<b>Indoor und Outdoor</b>)</li><li>• <b>Gültig über alle Sportarten</b> hinweg inkl. Fitnessstudios, Tanzschulen &amp; Schwimmbädern</li><li>• <b>Trainings- und Wettkampfbetrieb</b> unter Einhaltung der 2Gplus-Regelung erlaubt</li><li>• Nutzung von <b>Umkleiden und Duschen</b> erlaubt</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>• <b>Komplette Schließung</b> der Sportanlage / Sportstätte im Innen- und Außenbereich<ul style="list-style-type: none"><li>• Ausnahme für Berufssportler und Kaderathleten</li></ul></li></ul>
<ul style="list-style-type: none"><li>• 2Gplus: <b>Geimpft, Genesen und zusätzlich Getestet</b> (PCR-, Schnell- bzw. Selbsttest vor Ort unter Aufsicht)</li><li>• Zutritt haben weiterhin:<ul style="list-style-type: none"><li>• Kinder bis zum sechsten Geburtstag</li><li>• Schülerinnen und Schüler mit regelmäßigen Schulleistungen (gilt auch für minderjährige Schülerinnen und Schüler von 12- bis 17 Jahren).</li><li>• noch nicht eingeschulte Kinder</li><li>• Personen, die sich aus med. Gründen nicht impfen lassen können</li></ul></li><li>• Vollumfängliche FFP2-Maskenpflicht (außer bei der Sportausübung)</li></ul>	
<ul style="list-style-type: none"><li>• Vereinsgasstätten können unter 2G geöffnet bleiben</li><li>• Sperrstunde von 22 – 5 Uhr</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Gastronomiebetrieb ist untersagt, lediglich die Mitnahme von Speisen und Getränken ist möglich</li></ul>

**1. Überschreitet im Landkreis die 7-Tage-Inzidenz den Wert von 1.000, so ist der Betrieb und die Nutzung von Sportstätten untersagt. Der Sportbetrieb ist damit verboten und einzustellen.**

**2. Regelungen bei Inzidenz unter 1.000:**

Der Zugang zur Sportstätte und -anlage sowie die Teilnahme am Sportbetrieb ist lediglich für folgende Personen möglich:

- Personen, die geimpft sind,
- Personen, die als genesen gelten,
- Kinder, die noch nicht zwölf Jahre und drei Monate alt sind

und

zusätzlich über einen Testnachweis verfügen.

Auch Übungsleiter, Trainer und Ehrenamtliche, die geimpft oder genesen sind, benötigen zusätzlich einen Testnachweis (PCR-Test, Schnelltest, „Selbsttest“ vor Ort unter Aufsicht).

**Getesteten Personen stehen folgende Personengruppen gleich und haben folglich weiterhin Zutritt bei 2Gplus:**

- Kinder bis zum sechsten Geburtstag
- Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Schulleistungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen (gilt auch für minderjährige Schülerinnen und Schüler von 12- bis 17 Jahren)
- noch nicht eingeschulte Kinder

Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können, können ebenfalls zum Sportbetrieb zugelassen werden. Dies ist allerdings vor Ort durch Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Zeugnisses im Original nachzuweisen (inkl. vollständigen Namen und Geburtsdatum). Zudem ist ein negativer PCR-Test vorzuweisen („Schnelltest“ bzw. „Selbsttest“ sind in diesem Fall nicht zulässig).

**3. Die vorzulegenden Impf-, Genesenen- und Testnachweise sind durch wirksame Zugangskontrollen samt Identitätsfeststellung in Bezug auf jede Person verpflichtend und somit einzusehen.** Eine Dokumentation hat nicht zu erfolgen.

**4. Ein Ausschluss der Teilnahme am Trainings- und Wettkampfbetrieb sowie ein Zutrittsverbot zur Sportstätte gilt für**

- Personen mit nachgewiesener SARS-CoV-2-Infektion
- Personen, die einer Quarantänemaßnahme unterliegen
- Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere (z. B. Atemnot, Husten, Schnupfen) oder für eine Infektion mit SARS-CoV-2 spezifischen Symptomen (Verlust des Geruchs- oder Geschmacksinnes)

Die Nutzer von Sportstätten/Sportanlagen sind vorab in geeigneter Weise über diese Ausschlusskriterien zu informieren (z. B. durch Aushang). Sollten Nutzer von Sportstätten-/Sportanlagen während des Aufenthalts Symptome entwickeln, haben diese umgehend das Sportgelände zu verlassen

5. **Es gilt eine vollumfängliche Maskenpflicht (FFP2-Maske).** Diese Maskenpflicht gilt auch in Umkleiden oder Toilettenanlagen.

Während der Sportausübung kann die Maske allerdings abgenommen werden.

Von der Maskenpflicht sind befreit:

- Kinder bis zum sechsten Geburtstag
- Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Maske aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder zumutbar ist. Dies ist vor Ort durch Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Attests im Original nachzuweisen (inkl. Name, Geburtsdatum und konkreten Angaben zum Grund der Befreiung)

Kinder und Jugendliche zwischen dem sechsten und dem 16. Geburtstag müssen nur eine medizinische Gesichtsmaske (z. B. OP-Maske) tragen.

6. Das Mindestabstandsgebot von 1,5 m ist im Sportstättenbereich, einschließlich Zuschauerbereich und Sanitäreinrichtungen, sowie beim Betreten und Verlassen der Sportstätten zu beachten. Dies gilt nicht für Personen, die nach den geltenden Regelungen im Verhältnis zueinander von den Kontaktbeschränkungen befreit sind.
7. Minderjährige Sportler können von ihren Erziehungsberechtigten zur Wahrnehmung der elterlichen Sorge (Elternrecht) beim Sportbetrieb begleitet werden. Dabei sind Ansammlungen mehrerer Erziehungsberechtigter in jedem Fall zu vermeiden; der Mindestabstand ist einzuhalten.
8. Sportanlagenzugangsberechtigte sind über das Abstandsgebot, über die Tragepflicht einer Maske und über die Reinigung der Hände mit Seife und fließendem Wasser zu informieren.
9. Die vorgeschriebenen Lüftungszeiten von 15 min nach den Trainingseinheiten sind zwingend einzuhalten. In dieser Zeit darf die Halle nicht genutzt werden.
10. In Duschräumen ist darauf zu achten, dass zwischen den Nutzern stets mind. 1,5 Meter Abstand eingehalten werden kann. Während des Duschvorgangs besteht keine Maskenpflicht. Auch in den Umkleiden gilt die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern, sodass stets darauf zu achten ist, dass nur so viele Personen die Umkleidekabine betreten, um den Mindestabstand immer sicherstellen zu können. Es ist auf eine ausreichende Belüftung zu achten.  
Auch in den Umkleidekabinen gilt die Maskenpflicht!

#### **11. Durchführung des Trainings- und Spielbetriebs**

- Körperliche Begrüßungsrituale (z.B. Händedruck/Umarmungen) sind zu unterlassen.
- Beachten der Hust- und Nies-Etikette (Armbeuge oder Einmal-Taschentuch).
- Jeder Sportler verwendet seine eigene Getränkeflasche
- Das verwendete Material beschränkt sich auf das Nötigste. Bälle und Markierungshütchen werden möglichst vor dem Training/Trainingsspiel desinfiziert bzw. alternativ gründlich gereinigt und auf dem Platz bereitgestellt
- Nach Möglichkeit werden eigene Materialien (z.B. Yoga-Matten, Hanteln) verwendet.
- Trainingsleibchen/Trikots werden ausschließlich von einem Spieler pro Training(spiel) getragen und nicht getauscht. Nach dem Training(spiel) werden die Leibchen/Trikots gewaschen.
- Nach dem Sport werden die verwendeten Materialien (Bälle, Hütchen, Stangen etc.) möglichst desinfiziert bzw. alternativ gründlich gereinigt.
- Das Trainingsangebot ist so organisiert, dass ein Aufeinandertreffen unterschiedlicher Gruppen vermieden wird. Hierzu sind Pufferzeiten von 15 min für die Wechsel eingeplant.

**Verstöße und Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen der Verordnung werden mit sofortigem Trainingsausschluss bzw. mit Verweis von der Sportstätte geahndet!**

**Für die Einhaltung der vorgeschriebenen Maßnahmen sind die jeweiligen Übungsleiter/Trainer verantwortlich!**

**Stammham, 25.11.2021**

**Thomas Höniger**

**1.Vorstand SV Stammham**